

I. Abschnitt:

Die Schulverwaltung.

(* S. 93 fg., 160 fg.)

1. Erneuerung der Verwaltungsorgane.

Die nationale Erhebung hat mit Recht es zunächst für wesentlicher angesehen, neuen Geist in die alten Formen zu gießen, als den in den letzten Jahrzehnten entwickelten Aufbau der Schulverwaltung selbst grundlegend zu ändern.

Durch das Gesetz vom 22. Mai 1933 (SGBL. S. 72) wurde für die Gemeindeförperschaften die Neubildung der vor dem 3. April 1933 gewählten Schulbezirks- und Schulverbandsvertretungen, sowie der Schul- und Berufsschulausschüsse angeordnet.

Die Sächsische Regierung hat dabei davon abgesehen, entsprechend dem Gleichschaltungs-Reichsgesetz vom 31. 3. 33 (RGBl. S. 153) eine Verkleinerung dieser Körperschaften um möglichst $\frac{1}{4}$ vorzuschreiben.

In seiner Verordnung vom 20. Mai 1933 führt das Ministerium zu dieser Frage aus: Es ist zwar grundsätzlich geboten, daß eine entsprechende Verkleinerung der Schulbezirksvorstände und Schulverbandsvorstände dort, wo es möglich ist, gleichfalls durchgeführt wird. Das Gesetz über die Neubildung der Schulbezirks- und Schulverbandsvertretungen sieht jedoch davon ab, dies ausdrücklich auszusprechen, weil eine solche Verkleinerung nur ausnahmsweise möglich sein wird, denn jede Mitgliedsgemeinde entsendet in den Schulbezirksvorstand, wo nicht nur einen, so doch ihrer Größe entsprechend nur einige wenige Vertreter, sodaß für die Verkleinerung dieser Körperschaften wenig Raum gegeben ist.

Die Schulausschüsse sind zwar keine Vertretungskörperschaften, doch ist auch bei ihnen die Herabsetzung der Mitgliederzahl zur Vereinfachung der Verwaltung gemäß der Verordnung vom 4. Februar 1929 (1929, 11) im Auge zu behalten, soweit dies nicht bereits geschehen ist.